





## RUNDSCHREIBEN 06/2021

## **DEKRET SOSTEGNI - BIS - DIE WICHTIGSTEN PUNKTE**

Am 25. Mai 2021 wurde das neue Gesetzesdekret "Dekret – Sostegni-bis", verabschiedet. In dem gegenständlichen Rundschreiben fassen wir die wichtigsten Punkte zusammen.

## **ALLGEMEIN:**

	1					
	Mit dem neuen Dekret wurden neue Verlustbeiträge beschlossen, auf welche wir im Folgenden genauer eingehen.					
	Unternehmen, welche bereits einen Verlustbeitrag aufgrund des Dekretes Sostegni 41/2021 erhalten haben, erhalten <u>automatisch</u> den Beitrag noch einmal in derselben Höhe.					
	Alternativ zu dem bereits erhaltenen Beitrag, ist es möglich von einem Beitrag zu profitieren, der sich aus dem Vergleich des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes für den Zeitraum 01.04.2020 - 31.03.2021 und dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ergibt. Die Umsatzminderung muss mindestens 30% betragen.					
	Für Subjekte, die vom <b>Beitrag laut Dekret "Sostegni" bereits profitiert haben,</b> sind die folgenden Prozentsätze zur Berechnung anzuwenden:					
Verlustbeiträge für Unternehmen, die bereits einen Beitrag laut Dekret	a) 60% für Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 100.000 Euro;					
"Sostegni" erhalten haben	b) 50% für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 100.000 Euro und bis zu 400.000 Euro;					
	c) 40% für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 400.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro;					
	d) 30% für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 1.000.000 Euro und bis zu 5.000.000 Euro;					
	e) 20% für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5.000.000 Euro und bis zu 10.000.000 Euro.					
	Fällt der Beitrag durch die alternative Berechnungsmethode höher aus als der bereits erhaltene Beitrag, wird der Differenzbetrag als Beitrag gutgeschrieben.					
·						





Verlustbeiträge für Unternehmen, die <u>keinen</u> Beitrag laut Dekret "Sostegni" erhalten haben	Auch Unternehmen, die nicht in den Genuss des Verlustbeitrages des Dekret Sostegni gekommen sind, haben die Möglichkeit, um den Beitrag anzusuchen. Für die Berechnung wird der Umsatzrückgang hergenommen. Verglichen werden die durchschnittlichen monatlichen Umsätze für den Zeitraum 01.04.2020 -31.03.2021 und der gleiche Zeitraum des Vorjahres. Die Umsatzminderung muss mindestens 30% betragen.  Für Subjekte, die kein Anrecht auf einen Beitrag laut dem Dekret "Sostegni" hatten, sind die folgenden Prozentsätze zur Berechnung anzuwenden:  a) 90% für Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 100.000 Euro; b) 70% für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 100.000 Euro und bis zu 400.000 Euro; c) 50% für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 400.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro; d) 40% für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 1.000.000 Euro und bis zu 5.000.000 Euro; e) 30% für Unternehmen mit einem von mehr als 5.000.000 Euro und bis zu 10.000.000 Euro.
Verlustbeitrag für die Minderung des Ergebnisses im Geschäftsjahr	Es ist zudem ein weiterer Beitrag vorgesehen, der sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen und nicht auf den Umsatz konzentriert. Der Beitrag wird auf der Grundlage der Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 gegenüber 2019 zugewiesen und berücksichtigt die bereits erhaltenen Beiträge und Unterstützungen von 2020 und 2021. Einzelheiten hierzu müssen erst noch veröffentlicht werden.
Verlängerung Bonus für bezahlte Mieten	Für Beherbergungsbetriebe wird der Bonus für die bezahlten Mieten bis zum 31.07.2021 verlängert.  Für andere Betriebe ist die Ausdehnung des Mietbonus von Jänner 2021 bis Mai 2021 vorgesehen, wenn im Zeitraum 01.04.2020 bis 31.03.2021 der durchschnittliche Umsatzrückgang pro Monat mindestens 30% beträgt. Als Vergleichszeitraum werden die Umsätze des Vorjahres hergenommen.
MwSt. Gutschriften im Falle von Insolvenzverfahren	Artikel 26 des D.P.R. Nr. 633/1972 wird geändert, wodurch die Fristen für die Ausstellung von MwStGutschriften im Falle eines Insolvenzverfahrens vorgezogen werden. Die Gutschrift kann ab dem Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgestellt werden.
Aufschub Steuerzahlkarten	Die Zahlungsfrist für die aufgeschobenen Steuerzahlkarten wird bis zum 30.06. verlängert.





## **LOHNBUCHHALTUNG**

	Das	Das Dekret sieht keine				selektive			verian	des	
	Entlassungsverbotes			vor, bestätigt			gt	aber	die	Sperre	für
Verlängerung	Unter	nehmen,	die	sich	ab	1	Juli	dafür	ent	scheiden	die
Entlassungsverbot	Lohnausgleichskasse für ihre Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen. In										
	diesem Fall ist eine Entlassung bis zum 31. Dezember 2021 nicht										
	mögli	ch.									

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen - Dr. Corrado Picchetti -

Conto Gridat